

Antrag

der Fraktion der CDU/CSU

Belange der Menschen mit Behinderung finanziell stärken

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Rund 7,8 Millionen Menschen mit Schwerbehinderung leben in Deutschland. Menschen mit körperlichen, Sinnes oder geistigen Beeinträchtigungen haben oftmals mit erschwerten Lebensumständen zu kämpfen. Bei allem auch politischen Bemühen, diesen Menschen ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen, tragen ihre Angehörigen eine große Verantwortung. Ihre Belange sollten sich auch stets angemessen im geltenden Recht widerspiegeln, dafür hat der Gesetzgeber Sorge zu tragen. Deutschland hat die UN-Behindertenrechtskonvention ratifiziert und sich dadurch für alle Rechts- und Lebensbereiche auf den unterschiedlichen staatlichen Ebenen verpflichtet, allen Menschen mit Behinderung die Möglichkeit zur selbstbestimmten Teilhabe zu geben und deren Lebensbedingungen stetig zu verbessern. Die Bundesregierung ist daher gefragt, rechtliche Rahmenbedingungen regelmäßig auf den Prüfstand zu stellen und gegebenenfalls bestehende Missstände zu beheben. Dies gilt auch für den Bereich der finanziellen Stärkung und Entlastung von Menschen mit Behinderungen. Nach unserer Ansicht muss die Bundesregierung insbesondere in drei Punkten handeln.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. das im Neunten Buch Sozialgesetzbuch festgeschriebene Persönliche Budget für Menschen mit Behinderung zu stärken, die Gleichsetzung des Persönlichen Budgets mit Sachleistungen zu erreichen und dadurch die Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen zu verbessern, indem alle Pflege- und Betreuungsleistungen wie z. B. Assistenzleistungen, die im Rahmen des Persönlichen Budgets erbracht werden, umsatzsteuerfrei gestellt werden;
2. die Bedingungen beim Bezug von Kindergeld für Menschen mit Behinderung zu verbessern. Die Bundesregierung ist aufgefordert sicherzustellen, dass der Kindergeld-Bezug von Menschen mit Behinderungen im Alter von über 18 Jahren beziehungsweise 25 Jahren nicht unterbrochen wird, falls der u. a. nötige Nachweis der andauernden Behinderung geprüft wird. Die Rückforderung zu Unrecht ausgezahlten Kindergelds in wenigen Fällen ist angemessener als der Zahlungstopf in allen anderen Fällen;

3. die in § 3a Abs. 3 KraftStG2002 benannte Vergünstigung der Kraftfahrzeugsteuer dahingehend auszuweiten, dass Haushaltsmitglieder der behinderten Person das Kraftfahrzeug steuerunschädlich auch für Fahrten nutzen können, die nicht der Beförderung der behinderten Person dienen.

Berlin, den 27. November 2023

Friedrich Merz, Alexander Dobrindt und Fraktion

Begründung

Zu 1.

Mit dem 2001 eingeführten Persönlichen Budget haben Menschen mit Behinderungen die Option, anstatt Sach- oder Dienstleistungen zur Teilhabe auch selbst ein zweckgebundenes Persönliches Budget zu wählen, bei dem sie als Experten in eigener Sache beurteilen, welche Leistungen individuell am besten geeignet sind. Diese Wahlfreiheit fördert die Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen. Jedoch fällt auf durch das Persönliche Budget abgerechnete Pflege-, Betreuungs- bzw. Assistenzleistungen die Umsatzsteuer an, während bei einer Leistungserbringung durch Einrichtungen, bei denen die Betreuungs- oder Pflegekosten oder die Kosten für eng mit der Betreuung oder Pflege verbundene Leistungen in mindestens 25 Prozent der Fälle von öffentlichen Trägern, z. B. den Trägern der Eingliederungshilfe, ganz oder zum überwiegenden Teil vergütet werden, keine Umsatzsteuer anfällt. Dies führt dazu, dass Menschen mit Behinderungen, die sich im Sinne der Selbstbestimmung für ein Persönliches Budget entschieden haben, höhere Kosten zu tragen haben oder das teurere Persönliche Budget vom Kostenträger gar nicht erst anerkannt wird.

Zu 2.

Eltern von Kindern mit Behinderung können unter bestimmten Voraussetzungen auch über das 18. beziehungsweise 25. Lebensjahr des Kindes hinaus Kindergeld beziehen. Derzeit muss die Voraussetzung für den Anspruch auf Kindergeld regelmäßig nachgewiesen werden. Die Familienkasse prüft die Anspruchsberechtigung. Die Bearbeitung der Anträge kann unter Umständen einen längeren Zeitraum erfordern. Dies kann in der Folge dazu führen, dass die Auszahlung des Kindergeldes unterbrochen wird, wenn der Nachweis der andauernden Behinderung überprüft wird. Eine Rückforderung von gegebenenfalls zu Unrecht ausgezahlten Kindergeldes ist aus Sicht der Antragssteller angemessener als der Einbehalt des Kindergeldes, der mitunter Familien vor finanzielle Härten stellt. Zudem besteht die Behinderung gerade bei schwereren körperlichen, Sinnes- oder geistigen Beeinträchtigungen (z. B. Lähmungen, Trisomie 21) in der Regel fort und entfällt in selteneren Fällen, weshalb eine Änderung der Regel praktikabel ist.

Zu 3.

Nach § 3a Abs. 1 KraftStG 2002 ist bei Schwerbehinderung mit Merkzeichen aG, BI oder H eine Befreiung beziehungsweise Ermäßigung von der Kfz-Steuer möglich, wenn das Kfz ausschließlich zum Transport der schwerbehinderten Person verwendet wird. § 3a Abs. 3 KraftStG 2002 bestimmt, dass diese Steuervergünstigung entfällt, wenn das Fahrzeug zur Beförderung von Gütern (ausgenommen Handgepäck), zur entgeltlichen Beförderung von Personen (ausgenommen die gelegentliche Mitbeförderung) oder durch andere Personen zu Fahrten benutzt wird, die nicht im Zusammenhang mit der Fortbewegung oder der Haushaltsführung der behinderten Personen stehen.

Das KraftStG erläutert nicht, was Kfz-steuerlich unter dem Begriff „Haushaltsführung“ zu verstehen ist. Die Rechtsprechung legt den Begriff eng aus, nicht begünstigt sind somit Fahrten zur Erledigung eigener Angelegenheiten. Eltern behinderter Kinder könnten beispielsweise mit dem Kfz, für das die KraftStG erlassen oder vergünstigt wurde, ihr Kind zur Schule fahren, für persönliche Angelegenheiten – beispielsweise den Arbeitsweg – müssten sie auf ÖPNV, ein anderes Kfz oder andere Fortbewegungsmittel zurückgreifen. An dieser Stelle ist aus Sicht der Antragssteller die Bundesregierung gefordert, die Regelung im Sinne der Praktikabilität nachzubessern.

